

**Erklärung des Klägers Rudolf Mühlbauer
zur mündlichen Verhandlung
vor dem Bayerischen Landessozialgericht**

am xx.xx.xxxx um xx:xx Uhr
Aktenzeichen: L 4 KR 198/20

Diese Erklärung wird vollständig und wörtlich zu Protokoll gegeben

Teil 1

Formeller B E W E I S A N T R A G Nr. 3

In dem Rechtsstreit **Rudolf Mühlbauer ./ DAK-Gesundheit, Hamburg** stellt der Kläger einen Antrag auf Beweisaufnahme gemäß § 118 SGG.

Beweismittel: § 416 ZPO Beweiskraft durch Privaturkunden
Beweisantritt: § 424 ZPO Antrag bei Vorlegung durch Gegner
Der Beweis wird durch die Vorlegung der Privaturkunden angetreten.

ZPO § 424 Pkt. 1: die Bezeichnung der Urkunden

1. **Novierung des Anstellungsvertrages und**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber **und**
3. **Nachweis** Zahlung aus Vermögen des Arbeitgebers.

ZPO § 424 Pkt. 2: die Bezeichnung der Tatsachen, die durch die Urkunden bewiesen werden sollen

Durch die Vorlage der Privaturkunden soll die Beklagte beweisen, dass die Kapitallebensversicherungen des Klägers Vereinbarungen über betriebliche Renten bzw. Versorgungsbezüge waren, wie in den Widerspruchsbescheiden vom 09.01.2019 (K02) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.06.2019 (K04) sowie in allen zuvor ohne Rechtsgrundlage ergangenen Bescheide im vorausgegangenen Instanzenzug behauptet, und es somit eine gesetzliche Grundlage gibt, nach der die Beklagte die nach Versicherungsende ausgezahlten Kapitalerlöse verbeitragen darf.

Dies stützt sich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1660/08, in dessen Begründung festgestellt wird, dass bei Vorliegen einer betrieblichen Altersversorgung bzw. eines Versorgungsbezugs diese 3 Privaturkunden vorhanden sein müssen.

ZPO § 424 Pkt. 3: die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunden

1. **Novierung des Anstellungsvertrages** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Kläger), durchgeführt im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen (07.01.1981, 03.08.1990, 24.03.1995; siehe Anlagen LV1, LV2, LV 3 im Schreiben 07.08.2019)
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen

3. **Nachweis**, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem der Kläger dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

ZPO § 424 Pkt. 4: die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, dass die Urkunden sich im Besitz des Gegners befinden

Die Beklagte behauptet seit 2013 fortlaufend, dass die Bedingungen für eine betriebliche Altersversorgung bzw. für einen Versorgungsbezug vorliegen und verbeitragt auf Basis dieser Behauptung die Kapitalerlöse des Klägers monatlich (über 10 Jahre auf 120 Monatszahlungen verteilt), weil Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

ZPO § 424 Pkt. 5: die Bezeichnung des Grundes, der die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergibt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.

Der Behauptung der Beklagten widerspricht der Kläger seit 2013. Einen Nachweis der Berechtigung verweigert die Beklagte anhaltend mit Hinweis auf „höchstrichterliche Rechtsprechung“ und mit wiederholtem Verweis auf den Beschluss 1 BvR 1660/08.

Dabei wendet sie bestehendes Recht „selektiv“ an durch Verfälschung des zitierten Gesetzestextes des § 229 SGB V und missachtet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Schriftsatz des Klägers vom 31.01.2019, 23.03.2019, 11.05.2019, Stellungnahme des Klägers vom 08.07.2019 zu dem Schreiben der Beklagten vom 11.06.2019, Stellungnahme des Klägers vom 26.09.2019 zum Schreiben der Beklagten vom 10.09.2019).

Teil 2

Feststellung der Schlussfolgerungen aus diesem B E W E I S A N T R A G

Im einzigen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Verbeitragung von Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen (1 BvR 1660/08) sind 3 Kriterien aufgestellt, **die alle drei erfüllt sein müssen**, damit eine Betriebsrente / ein Versorgungsbezug vorliegt.

Dies hat der Kläger in der Herleitung des Beweisantrages in der Klageschrift vom 11.07.2019 sowie mit Beweisantrag Nr. 2 mit Schreiben vom 07.08.2019 an das Sozialgericht München mitgeteilt. Die Richter der 35. Kammer hatten also Zeit genug für den Beweis durch die Beklagte Sorge zu tragen.

Der Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9).

Wenn die **Beklagte** Gegenteiliges behaupten will, **muss** sie **folgende Beweisdokumente vorlegen**

1. **Novierung des Anstellungsvertrages und**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber **und**
3. **Nachweis** Zahlung aus Vermögen des Arbeitgebers.

Zu 1:

- Die Novierung des Anstellungsvertrages muss im Zeitraum um die Abschlusstermine der Versicherungen (07.01.1981, 03.08.1990, 24.03.1995) erfolgt sein.
- Dem Anstellungsvertrag des Klägers ist kein Hinweis auf eine Versorgungszusage zu entnehmen.

D.h. die Bedingung 1 ist definitiv nicht erfüllt und kann auch in Zukunft nicht erfüllt sein.

Zu 2:

- Die Versicherungsscheine enthalten lediglich Hinweise und Vereinbarungen des Arbeitgebers mit Bedingungen über den Abschluss im Rahmen einer Sammelinkassovereinbarung
- Sowohl die Einschränkung auf die Dauer der Beschäftigung als auch der Vorbehalt auf die „nachhaltige Änderung der maßgebenden Verhältnisse“ in den Vereinbarungen über die Umwandlung von Barlohn in Versicherungsschutz (bloße Abrede über die Verwendung des laufenden Lohnes oder Gehaltes) sind exakt das Gegenteil einer Versorgungszusage.

D.h. die Bedingung 2 ist definitiv nicht erfüllt und kann auch in Zukunft nicht erfüllt sein.

Zu 3:

- Der Anstellungsvertrag und die Versicherungsscheine enthalten keinerlei Hinweis, dass der Kläger das Vermögen des Arbeitgebers durch einen Gehaltsverzicht aufgestockt habe.

D.h. die Bedingung 3 ist definitiv nicht erfüllt und kann auch in Zukunft nicht erfüllt sein.

Es würde genügen, dass nur eine der mit logischem UND verknüpften Bedingungen nicht erfüllt ist, um festzustellen, dass keine Versorgungsbezüge/Betriebsrenten vorliegen. Es sind aber alle drei Bedingungen nicht erfüllt.

Da die Beklagte keinen einzigen Beweis vorlegen konnte und kann und die Verbeitragung von privatem Vermögen des Klägers versucht mit unwahren Behauptungen zu begründen; erfüllt dies den Straftatbestand „Betrug“ nach § 263 StGB.

Hinzu kommt, dass dieser Betrug nicht nur am Kläger, sondern an einer großen Anzahl der insgesamt ca. 6 Mio Betrogenen begangen wird, wodurch § 263 (3) Punkt 2 StGB erfüllt ist.

Deshalb hat der Kläger den Verantwortlichen der DAK-Gesundheit per Tatsachenfeststellung den „**Betrug in besonders schwerem Fall**“ (§ 263 StGB) vorgeworfen. ([https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/ \[IG_K-KK_2737\]](https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/ [IG_K-KK_2737])).

Die Hauptverantwortlichen sind die Mitglieder der DAK-Gesundheit; rechtlich verantwortlich sind aber auch die die DAK rechtlich vertretenden Justiziare und die ebenfalls adressierten Mitglieder des Widerspruchsausschusses der DAK-Gesundheit. Die hier anwesenden Vertreter der DAK zählen ebenfalls zu den rechtlich Verantwortlichen, denn sie sind ja mit Vollmacht ausgestattet. Sie sind überdies definitiv durch den Vorstand der DAK-Gesundheit informiert, sodass am Vorsatz keinerlei Zweifel bestehen kann.

Die Nichtreaktion der DAK-Verantwortlichen wertet der Kläger als Schuldeingeständnis.

Teil 3

Schlussfolgerungen für jeden einzelnen Richter des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts

Es gibt also **keinerlei gesetzliche Grundlage für die Verbeitragung durch die Beklagte.**

Dies gilt selbstverständlich auch für die hier anwesenden Richter des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts.

Wenn Sie dennoch die Anträge des Klägers abweisen wollen, haben Sie ausschließlich nur die Möglichkeit sich auf die sogenannte „**höchstrichterliche Rechtsprechung**“ des 12. Senats des Bundessozialgerichts zu berufen.

Diese sogenannte „höchstrichterliche Rechtsprechung“ ist aber in Wirklichkeit eine in Serie angewandte **höchstrichterliche Rechtsbeugung und höchstrichterlicher Verfassungsbruch** in einem selbstgeschaffenen Unrechtssystem aus in Deutschland verfassungsmäßig verbotenem Richterrecht. Begonnen wurde diese Serie mit den Beschlüssen des BSG **B 12 KR 36/06 B** vom **14.07.2006** und, ganz wesentlich, der Entscheidung **B 12 KR 1/06 R** vom **13.09.2006**.

Wenn Sie von richterlicher Neutralität geleitet wären, dann wüssten Sie das alles längst.

Ich gebe zu bedenken, dass das BSG im sogenannten „**Presseurteil**“ **B 12 KR 2/16 R** und **B 12 KR 7/15** vom **10.10.2017** das Geständnis abgelegt hat nicht nach Recht und Gesetz zu urteilen und beabsichtigt die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes auch in Zukunft zu missachten.

Jeder Richter, jede Richterin, die sich auf diese sogenannte „höchstrichterliche Rechtsprechung“ des BSG in der eigenen Rechtsprechung beruft, begeht selbst Rechtsbeugung und Verfassungsbruch.

Aus diesen Umständen heraus kann es für das hier versammelte Gericht **nur eine gesetzeskonforme Entscheidung des Rechtsstreits** geben:

Den folgenden Anträgen des Klägers ist bedingungslos stattzugeben.

- I. Folgende Bescheide werden aufgehoben:
 - die Bescheide der Beklagten vom 09.01.2019 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 11.06.2019
 - alle zuvor ohne Rechtsgrundlage ergangenen Bescheide im vorausgegangenen Instanzenzug
- II. Die Beklagte hat die entsprechend den Bescheiden bereits geleisteten Zahlungen zzgl. der gesetzlichen Basiszinsen zurück zu erstatten.
- III. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers gegen Nachweis zu erstatten.

Ich gebe weiter zu bedenken, dass „**Rechtsbeugung**“ nach § 339 StGB mit mindestens einem Jahr Freiheitsentzug bestraft wird (pro Fall wohl gemerkt) und dass dies nach § 12 StGB ein **Verbrechen** ist.

D.h. es geht hier und heute nicht um mich, den Kläger, es geht um Sie, die Richterinnen und Richter; und zwar **jeden einzelnen von Ihnen**. Sie müssen sich entscheiden

- **ob Sie ein (ggf. weiteres) Verbrechen auf Ihr Schuldkonto laden wollen**
- **oder ob Sie die Nase voll haben sich zur Mittäterschaft in diesem staatlich organisierten Betrug gezwungen zu sehen.**

Wenn Sie nicht wissen, wie Sie aus Ihrer verfahrenen Lage wieder herauskommen:

- Sie wären nicht die ersten, die eine Zivilcourage entwickeln würden und diesen staatlich organisierten Betrug nicht mehr mitmachen.
- Es wurde bereits auf das sogenannte Presseurteil verwiesen, dessen wesentlicher Anstoß das Urteil **L 5 KR 35/14** vom **22.10.2015** vom **LSG Nordrhein-Westfalen** ist.
- Es gibt noch mehr solcher Urteile von SGs oder LSGs; sie sind zwar dünn gesät, aber es gibt sie. Sich vom **rechtskonformen Richterrecht** anderer inspirieren zu lassen, ist nicht verboten.
- Anregend dürfte auch das Urteil vom 22.01.2014 der 39. Kammer des **SG Dortmund (Az. S 39 KR 1585/13)** sein ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/\[IG_O-SG_0001\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/[IG_O-SG_0001])):

Die Techniker Krankenkasse (TK) hatte auf die Kapitalauszahlung der Lebensversicherung i.H.v. 23400,- Euro einer bei der TK Versicherten aus Hagen Krankenversicherungsbeiträge erhoben. Zur Begründung führte die TK an, es handele sich um eine beitragspflichtige Leistung der betrieblichen Altersversorgung, weil ein Bezug zum früheren Berufsleben der Klägerin gegeben sei.

Das „SG Dortmund hat den angefochtenen Beitragsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides in Anwendung des § 131 Abs. 5 SGG aufgehoben. Die beklagte TK habe unter **Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes** lediglich unterstellt, dass es sich um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung handele. **Es fehle an jeglicher Ermittlung** zum Berufsleben der Klägerin und zur Ausgestaltung des Versicherungsvertrages.“ „Die Beklagte [ist] im Mindestmaß verpflichtet [...], den zugrunde liegenden Versicherungsvertrag anzufordern und dessen Inhalt einschließlich etwaiger Nebenanreden zur Kenntnis zu nehmen.“ „Da die Klägerin ein Anrecht darauf habe, **dass ein Sozialleistungsträger sämtliche gebotenen Ermittlungen durchführe**, bevor sie gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehme, erscheine es als sachdienlich, den Beitragsbescheid aufzuheben. Dies bedeute, dass die Rechtsgrundlage für eine Beitragserhebung zumindest einstweilen entfallen sei und entrichtete Beiträge der Klägerin zu erstatten seien.“

- Nach § 131 Abs. 5 Satz 5 „kann eine Entscheidung nach Satz 1 **nur binnen 6 Monaten** seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht ergehen.“ ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/\[IG_O-SG_0001\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/[IG_O-SG_0001])):

Als Alternative kann [§ 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht ZPO](#) dienen:

- „(1) **Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.**
- (2) **Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.**

- (3) **Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen**, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.
- (4) *Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.*
- Im Übrigen gilt laut Bundesverfassungsgericht 1 BvR 1243/88 Randnummer 15:
*„Abweichende Auslegungen derselben Norm durch verschiedene Gerichte verletzen das Gleichbehandlungsgebot nicht. Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG). Ein Gericht braucht deswegen bei der Auslegung und Anwendung von Normen **einer vorherrschenden Meinung nicht zu folgen. Es ist selbst dann nicht gehindert, eine eigene Rechtsauffassung zu vertreten und seinen Entscheidungen zugrunde zu legen, wenn alle anderen Gerichte - auch die im Rechtszug übergeordneten - den gegenteiligen Standpunkt einnehmen. Die Rechtspflege ist wegen der Unabhängigkeit der Richter konstitutionell uneinheitlich (BVerfGE 78, 123 <126>).***“

.....

Rudolf Mühlbauer